

Nr.: BV-038/2013**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.09.2013
11.09.2013

Fachbereich Bürgerservice
und Ordnungswesen
Rüdiger Banse
Tel.: 421 458
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-038/2013

Betreff :

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Lutherstadt Wittenberg.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg zur Unterbringung Obdachloser vom 24 .04.2002 außer Kraft.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	32 Ordnungswesen	
Produkt	122 101	Obdachlosenunterbringung
Konten	Aufwandskonto	545800 - Erstattung für die Aufwendung von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden/ GV
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	114.400	veranschlagt		2014		2014	
				2015		2015	
Bedarf		Bedarf		2016		2016	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2002 – Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg zur Unterbringung Obdachloser (Beschluss-Nr.: I/449-41-02)

II. Beschlussgegenstand

Die Neufassung der Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte macht sich aus Gründen der Rechtsanpassung erforderlich. Außerdem muss auch die Erhebung der Gebühren für die Obdachlosenunterbringung im Objekt Teucheler Weg 60 – 63 angepasst und neu kalkuliert werden.

Vom Rechtsamt wurde vorgeschlagen, die Benutzungsordnung nicht mehr als Gefahrenabwehrverordnung nach SOG LSA sondern als Satzung nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz zu verfassen.

Dies schafft mehr Rechtsicherheit, insbesondere bei der Beitreibung der Gebühren. Der Fachbereich folgt dieser Empfehlung. Aus diesem Grund enthält die Beschlussvorlage keine Synopse zum Vergleich.

Die Kalkulation der Gebühren für die Obdachlosenunterbringung im Objekt Teucheler Weg 60 – 63 beruht auf nachfolgender Berechnung:

1. Kapazität

- Wohnungen 37
- Wohnungen nach Wohnfläche 17 (4-Raum WE 65m²), 16 (2-Raum WE 48,5m²)
4 (2-Raum WE 41,2m²) davon:
4 WE Bettenplätze
1 WE Nachtschlaf
- Gesamtbelegung: 104 Betten auf einer Nutzfläche von 2045,8 m²

2. Auslastungsquotient

- Die durchschnittliche Belegung betrug 55 Obdachlose, das entspricht 20075 Unterbringungen pro Jahr.
Eine Erhöhung der Belegung ist nicht zu wünschen. Eine Eingliederung im normalen Wohnungsbestand der Stadt erscheint sinnvoller, sozialer und wirtschaftlicher.

3. Kostengruppen, die von der Auslastung unabhängig sind in Euro

- Stromkosten	5.000,00
- Personalkosten	62.748,50
- Versicherungen	1.611,61
- Objektbetreuung	69.480,74
- Verwaltungskostenerstattung	3.990,34
- kalkulatorische Kosten	<u>16.913,80</u>
	<u>159.744,99</u>

Bei einer Nutzfläche von 2045,8 m² ergibt das eine kalkulatorische Kaltmiete von 78,08 €/m², das entspricht wiederum 6,51 €/m².

4. Kostengruppen, die von der Auslastung abhängig sind

Sachkostenart	Auslastung 2011 (52,9%)	100%ige Auslastung wäre
Unterhaltung unbewegliches Vermögen	1.000,00	1.890,36
Unterhaltung bewegliches Vermögen	2.800,00	5.293,01
Wasser/Abwasser	10.600,00	20.037,81
Heizung	33.000,00	62.381,85
Reinigung	<u>154,00</u>	<u>291,12</u>
gesamt	<u>47.554,00</u>	<u>89.894,14</u>

Das ergibt incl. Berücksichtigung des statistischen Kostenindex **57.000,00 €** bei Ø 20.075 Unterbringungen pro Jahr (Faktor 365 Tage), das sind somit **2,84 €** pro Unterbringung.

- bezogen auf die Nutzfläche (2.045,8 m²) betragen diese 27,86 €/m²/Jahr
- das sind 2,32 €/m²/Monat

Die kalkulatorische Gebühr (6,51 €/m²/Monat) zzgl. Betriebskosten (2,32 €/m²/Monat) führt für Monatsnutzer zu 8,83 €/m²/Monat
Dabei sind abzugsfähige Gemeinschaftsflächen mit ca. 11,3 %

kostenerhöhend anzusetzen, was zu einer Gebühr von führt.

9,83 €/m²/Monat

Auf Grundlage des kalkulierten m² Preises ergeben sich folgende Gebühren:

4 Raum WE

1.Wohnzimmer:	26,0 m ²	= 255,58 €/Monat
2.Schlafzimmer:	16,6 m ²	= 163,18 €/Monat
3.Kinderzimmer: (Zwei kleine Zimmer)	22,4 m ²	= 220,19 €/Monat

2 Raum WE

1.Wohnzimmer :	28,5 m ²	= 280,15 €/Monat
2. Schlafzimmer:	20,0 m ²	= 196,60 €/Monat

Bettenplätze

4 Raum WE:	65,0 m ² Belegung 8 Personen	= 79,87 €/Pers./Monat
2 Raum WE:	48,5 m ² Belegung 6 Personen	= 79,46 €/Pers./Monat

Nachtasyl

4 Raum WE: 65,0 m ² Belegung mit 10 Personen	= 7,99 €/Person/Tag
---	---------------------

III. Anlage:

Obdachlosensatzung